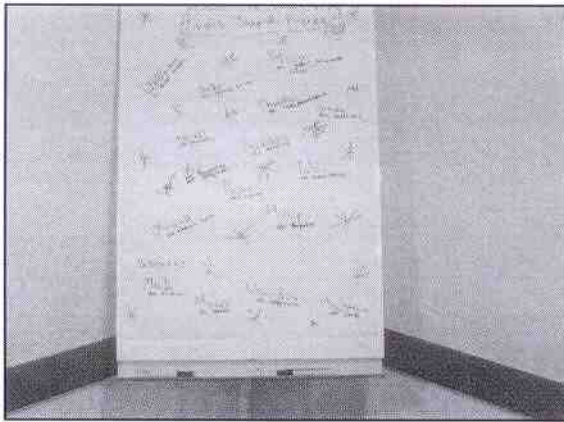


Anlage 5



Mittwoch 14.07.2010

- Abfahrt ab Aachen
- Zimmervergabe
- Abendessen
- Kennenlernspiele

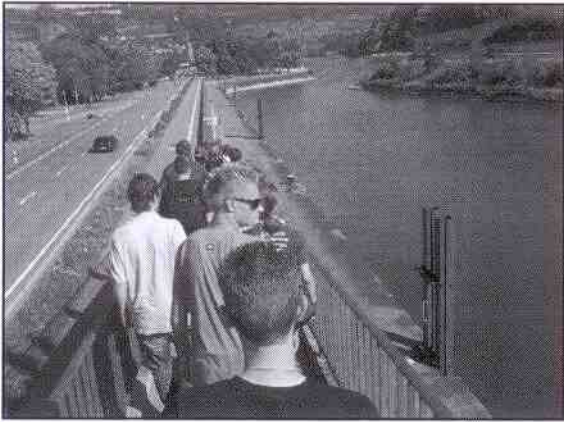


Donnerstag 15.07.2010

- Frühstück
- Freizeit, Spiel und Spaß
- Mittagessen
- Erkunden der Umgebung
- Grillvorbereitungen und Grillen
- Nachtwanderung

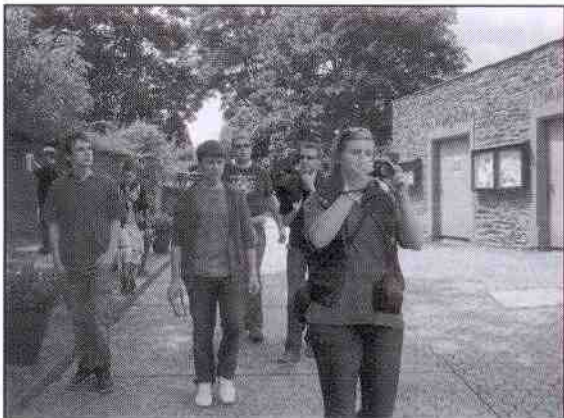


Anlage 6



Freitag 16.07.2010

- Frühstück
- Idar Oberstein Edelsteinbergwerk und Stadtbesichtigung
- Abendessen
- Spieleabend

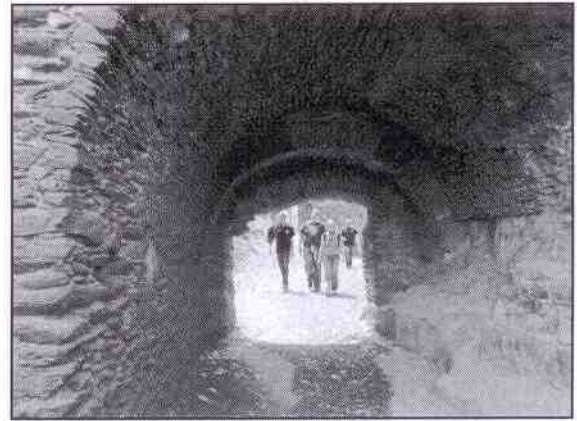


Anlage 7



Samstag 17.07.2010

- Frühstück
- Freizeit (Regen)
- Mittagessen
- Burg Rheinfels
- Abendessen
- Sucholympiade und Gemeinschaftsspiele
- Nachtruhe



Anlage 8



Sonntag 18.07.2010

- Frühstück
- Zimmer aufräumen und Freizeit
- Mittagessen
- Abfahrt in Oberwesel



Anlage 9

Kreis-Jugend-Freizeit

Übersicht

- Städte tour
- Schwimmen
- Klettern



Städte Tour



Aachen

Köln



Städte Tour (D)

Aachen: Besichtigung des Zacherer Dorfs mit anschließendem Grillen auf dem Strand des Ksg p.P 12€



Köln: Besuch des Sehm. Molefinsosum mit anschließendem Grillen auf dem Strand des Ksg p.P 25€



Schwimmen

Ostende p.P 20€

Wasser, Sonne,
Strand und
Ein Picknick



Ruhrsee p.P 10€

mit
Getränk



Blausteinsee p.P 10€

mit
Getränk



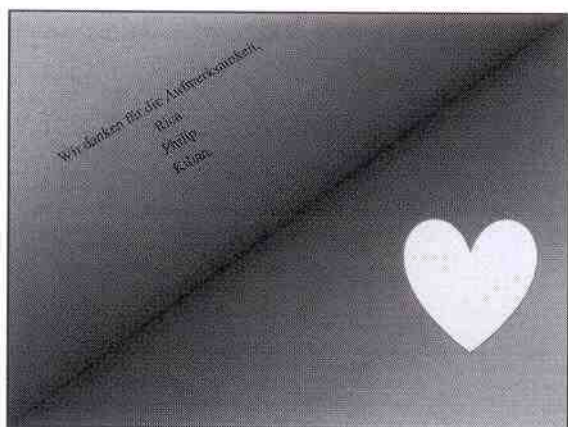
Klettern

- **Kletterwald Aachen**
2,5 h Klettern mit
anschließendem
Grillen p.P 20€



- **Kletterhalle Aachen**
Klettern mit
anschließendem
Grillen p.P 15€

Anlage 10



Anlage M

Jugendförderung im Bezirk 06 Aachen

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksdelegiertenversammlung 2010 hat der Bezirk 06 ein Gremium „Jugendförderung“ eingerichtet.

Dieses Gremium besteht zunächst für 1 Jahr (2011) und kann auf Beschluss der Bezirksdelegiertenversammlung verlängert werden.

Dem Gremium steht für das Jahr 2011 ein Gesamtbetrag von 2.400 Euro (2.000 Euro aus der Bezirkskasse und 400 Euro aus der Gebietskasse) für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen können 2011 mit insgesamt 600 Euro pro Quartal bezuschusst werden:

1. Sportgeräteförderung
 - 1.1 Schießbekleidung für Jugendabteilungen der Vereine (Jacken, Hosen, Schuhe, Handschuhe)
 - 1.2 Lichtgewehre für Jugendabteilungen der Vereine oder für Kreise zur Gemeinschaftsnutzung der Vereine zur Mitgliederwerbung für Kinder unter 12 Jahren.
2. Munitionszuschüsse
 - 2.1 Luftdruckwaffen-Maßmunition für besonders talentierte Jugendliche mit eigenen oder speziell zugewiesenen Waffen.
 - 2.2 KK-Munition für Jugendliche zur Förderung der olympischen KK-Disziplinen über Jugendleiter oder -Trainer mit Erwerbsberechtigung.
3. Fahrten zu überregionalen Wettkämpfen
Hier können Anträge zur Bezuschussung von Fahrten zur LVM oder DM gestellt werden. Je nach Anzahl der Anträge und verfügbaren Mitteln wird über die Zuschussfähigkeit und -Höhe entschieden.
Hier gilt: Fahrgemeinschaften haben größere Chancen als Einzelantragssteller.
4. Qualifizierungsmaßnahmen im Jugendbereich
Teilnahme an Jugendsprecherseminaren, Gruppenhelferlehrgängen etc.

Die Zuschusshöhe kann bis zu 30% betragen.

Die Förderung der Punkte 1 – 3 gilt nur für Jugendliche bis einschl. Jun. B. Anträge hierzu können nur von den Kreisen und Vereinen des Bezirkes 06 gestellt werden. Zum Punkt 4 können personenbezogene Anträge gestellt werden.

Die Anträge können formlos beim Bezirksvorsitzenden gestellt werden. (Antragsgrund, Antragsgegenstand, Antragshöhe). Der Antrag muss vom Vereinsvorsitzenden und vom Jugendleiter unterschrieben sein.

Der normale Antragsweg ist Antrag – Bewilligung – Kauf und Nachweis mit Rechnung.

Dringende Anschaffungen können auch nach Kauf beantragt werden. Ob nachträgliche Bezuschussungen möglich sind, entscheidet das Gremium. Die Anträge werden einmal im Quartal vom Gremium „Jugendförderung“ bearbeitet.

Richtlinien zur Sportgeräteförderung für die Jugend

1. Anträge zur Förderung dürfen nur vom Hauptverein gestellt werden. Der Verein muss mindesten ein halbes Jahr dem Stadt Sportbund und der Sportjugend angeschlossen sein. Dem Antrag muss ein offizielles und gültiges Angebot beigefügt werden.
2. Die Anträge müssen vom Vorstand des Vereins und von dem Abteilungsleiter unterschrieben werden.
3. Eine Wartefrist für einen Neuantrag gibt es nicht, es werden ihm jedoch Erstanträge vorgezogen.
4. Die Anträge werden einmal im Quartal von dem Gremium „Sportgeräteförderung“ bearbeitet.
5. Die Sportgeräteförderung wird nur den Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im StadtSportBund Aachen zugesprochen.
6. Förderungsfähige Sportgeräte, die im Rahmen einer Sportart eingesetzt werden, müssen allen Mitgliedern zur Verfügung stehen.
7. Es werden keine Vereinsfeiern, Ausflüge oder ähnliches gefördert. Sportkleidung, die den Mitgliedern persönlich gehört, ist auch von der Förderung ausgeschlossen.
8. Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheids des Stadt Sportbundes angeschafft werden.
9. Eine nachträgliche Antragsstellung zur Förderung ist ausgeschlossen.
10. Das Antragsvolumen muss mindestens 400,- € betragen.
11. Die Höhe des Zuschusses beträgt mind. 150,- € jedoch höchstens 30% des Antragsvolumens.
12. Der Förderbetrag kommt erst nach Einreichung der Originalrechnung zur Auszahlung.

Gefördert durch die

BB  **Bank**

Anlage 13

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
- Sportamt -

Aachen, den 26. September 2001

Richtlinien für Förderungs- und Fortbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern

Die Stadt Aachen möchte die Sportvereine bei der Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen.

Deshalb werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für folgende Maßnahmen an die Aachener Sportvereine, die sowohl einem Fachverband des Landessportbundes NRW als auch dem Stadtsportbund Aachen e. V. angeschlossen sind, ausgezahlt:

- für die erstmalige Ausstellung eines Übungsleiterscheines, der beim Stadtsportbund Aachen oder einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW erworben wurde
- für die erforderlichen Wiederholungslehrgänge
- für die weitere fachliche Qualifizierung eines Übungsleiters, die in der Regel von den Fachverbänden durchgeführt wird
- für die Teilnahme an Lehrgängen zur Qualifizierung von Jugend- und Organisationsleitern

Je Einzelfall wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der anfallenden Lehrgangsgebühren, jedoch nicht mehr als 250,- Euro, gewährt. Die in den Richtlinien des Landessportbundes für die Zuwendungen zur Förderung der Organisations- und Jugendleiter sowie zur Förderung der Übungsarbeit in den Vereinen angegebenen Mitgliederzahlen werden bei der Festsetzung der städtischen Zuschüsse zugrunde gelegt.

Als Nachweis muss dem Sportamt bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres eine Kopie des Übungs-, Jugend- oder Organisationsleiterscheins oder eine Bescheinigung des Veranstalters vorgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt erst nach diesem Stichtag.

Lizenzen, die zur Erlangung einer Tätigkeit im Berufssport dienen, werden nicht gefördert.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Sportausschusses am 15. März 2001 beschlossen und treten rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft. Der genannte Höchstbetrag des einzelnen Zuschusses wurde aufgrund der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 in der Sitzung des Sportausschusses am 13. September 2001 neu festgesetzt.

(Dr. Linden)